

Tagungsbericht

Am Dienstag, dem 24. Januar 2022, fand in der Burgstraße 21 um 18 Uhr die dritte Veranstaltung des Sächsischen Steuerkreises e.V. im Vortragsturnus des akademischen Jahres 2022/2023 statt. Zu unserer Freude durften wir zahlreiche Teilnehmende vor Ort begrüßen. Daneben erfreute sich die Veranstaltung einer regen Beteiligung im Online-Livestream (insgesamt 142 Teilnehmende). Unsere Referenten Dr. David Haubner – Referent im Bilanzsteuerreferat des Bundesfinanzministeriums–, Dr. André Blischke – Rechtsanwalt bei Poellath (Frankfurt a.M.) – und Dr. Christian Bochmann LL.M. (Cambridge) – Rechtsanwalt bei Flick Gocke Schaumburg (Hamburg) – widmeten sich an diesem Abend der Thematik

„Auswirkungen der Modernisierung des Personengesellschaftsrechts auf das Steuerrecht“.

Nachdem Herr *Prof. Dr. Marc Desens* als Vorstandsvorsitzender des Sächsischen Steuerkreises e.V. das Thema eröffnete, führte *Haubner* zunächst kurz in die zivilrechtliche Zielstellung hinter dem MoPeG ein. Das Gesetz verfolge dabei grundsätzlich einen zurückhaltenden Ansatz und würde den Gesetzeswortlaut im Personengesellschaftsrecht nur auf einen Stand bringen, der der bereits bestehenden Rechtslage nach der Rechtsprechung entspreche. Grundsätzlich sei daher zumindest im Ertragssteuerrecht nicht zu befürchten, dass die Reform zu grundlegenden Verwerfungen führen werde. Diese seien überdies auch ausweislich der expliziten Gesetzesbegründung nicht vom Gesetzgeber gewollt. Anschließend bekräftigte *Haubner* dieses Ergebnis, indem er verdeutlichte, dass die Voraussetzungen der steuerliche Mitunternehmerschaft völlig unabhängig von denen der zivilrechtlichen Gesamthand seien. So habe schon die BGH-Entscheidung im Fall „ARGE Weißes Ross“ (BGH vom 29.01.2001 – II ZR 331/00, BGHZ 146, 341) und die damit einhergehende zivilrechtliche Angleichung der GbR an die Personenhandelsgesellschaften nichts an der steuerlichen Würdigung verändert. Vielmehr sei zu beobachten, dass spätestens seit der Geprägerechtsprechung des BFH die zivilrechtliche Dogmatik als Vorfrage für die steuerliche Würdigung eher unbedeutend geworden sei. Es gäbe zur Mitunternehmerschaft sogar anerkannte Fallgruppen, wie etwa die atypische stille Gesellschaft, bei der die zivilrechtliche und die steuerliche Bewertung voneinander entkoppelt wären. Im Anschluss ging *Haubner* darauf ein, ob das MoPeG zu einer Verkürzung oder Veränderung der Kriterien für den Typenvergleich führen könne. Es sei dabei zwar zu erwarten, dass einige Kriterien neu gewichtet werden müssen, eine Verkürzung aber käme nicht in Betracht, da sie den Typenvergleich ad absurdum führen würde.

Zuletzt schloss *Haubner* mit dem Wunsch nach einem eigenen Steueranpassungsgesetz als Annex zum MoPeG, dass einige klarstellende Regelungen enthalten solle und die wohl zu erwartenden größeren Verwerfungen im Grunderwerb- und Erbschaftsteuergesetz bereinigen könne.

Anschließend führte *Blischke* als zweiter Referent in die historische Entwicklung der Behandlung von Personengesellschaften im Zivil- und im Steuerrecht ein. So sei es am Ende

des 19. Jh. die wesentliche Überzeugung im Zivil- und Steuerrecht gewesen, dass Personenmehrheiten selbst Rechtsträger ihres Vermögens seien. Daran habe auch die Schaffung der Gesamthand durch die Einführung des BGB nichts geändert. Vielmehr sei der Begriff der Mitunternehmerschaft erst 1920 im EStG aufgetaucht und hätte selbst noch kein Bekenntnis zum Vielheitsgedanken enthalten. Erst ab der Entscheidung des RFH zur Gewinnbündelung hätte sich die steuerrechtliche langsam der zivilrechtlichen Bewertung angenähert und diese teilweise sogar überholt. Ab den Siebzigern seien die Entwicklungen in beiden Rechtsgebieten danach weitgehend parallel verlaufen, bis der BFH mit seiner Entscheidung zur Geprägerrechtsprechung von der zivilrechtlichen Wertung in Richtung des Einheitsgedanken abgewichen sei. Seit 2001 mit der BGH-Entscheidung „ARGE Weißes Ross“ sei dann eine Verstärkung des Einheitsgedanken im Zivilrecht zu beobachten, die nun im MoPeG ihren vorläufigen Höhepunkt finde, während im Steuerrecht ein Hin- und Her verschiedener Entscheidungen ohne klare Tendenz vorherrsche. *Blischke* folgerte daraus, dass es keine Parallelität der Entwicklungen im Zivilrecht und im Steuerrecht gäbe und dass daher nicht zu erwarten sei, dass es durch das MoPeG zu weitgehenden Änderungen im Steuerrecht kommen werde. Das MoPeG sei so aber eine verpasste Chance um mit einer Stärkung des Einheitsgedanken im Steuerrecht zugleich die Rechtssicherheit zu verbessern.

Als dritter Referent führte *Bochmann* tiefer in die zivilrechtlichen Wertungen des MoPeG ein. Zwar sei grundsätzlich nicht erkennbar, dass der Gesetzgeber durch das MoPeG eine Änderung der steuerlichen Beurteilung erreichen wollte. Allerdings könnten einige zivilrechtliche Änderungen einen gewissen Einfluss auf das Steuerrecht haben. So könne nach dem MoPeG die ordentliche Kündigung der Gesellschafter im Gesellschaftsvertrag nach § 725 BGB n.F. ausgeschlossen werden. Diese führe zu einer Erweiterung der Gestaltungsfreiheit und damit der Rechtssicherheit für Poolvereinbarungen i.S.d. § 13b Abs. 1 Nr. 3 S. 3 ErbStG.

Anschließend führte *Bochmann* aus, dass man den neuen § 728 BGB n.F. wohl dahin verstehen könne, dass die Bewertung der Abfindung nicht mehr indirekt von der quotalen Beteiligung am Unternehmen abhängig sein solle, sondern direkt vom Wert des Anteils inklusive etwaiger anteilsbezogener Faktoren wie etwa einer Entnahmebeschränkung. Eine solche Bewertung müsse dann aber auch für die steuerliche Bewertung etwa im Rahmen von § 7 Abs. 7 ErbStG maßgeblich sein. Außerdem müsse die künftige Unterscheidung zwischen Nichtigkeitsgründen und Anfechtungsgründen nach § 113 Abs. 6 HGB n.F. dazu führen, dass ein anfechtbarer aber bestandskräftig festgestellter Jahresabschluss und die auf ihm basierende Ergebnisverwendung dann auch im Falle der Rechtswidrigkeit für das Steuerrecht maßgeblich wären.

Zum Abschluss erklärte *Bochmann* noch die zivilrechtlich derzeit ungeklärten Fragen bezüglich einer möglichen Übergangszeit. So sei derzeit noch nicht absehbar, wie Gesellschaften mit alten Gesellschaftsverträgen aus der alten Rechtslage umgehen müssten und ob stillschweigende Abweichungen von den gesetzlichen Regelungen des MoPeG aufgrund ständiger Übung möglich seien. Insgesamt sei das MoPeG damit nicht nur steuerrechtlich sondern auch zivilrechtlich mit einer Reihe unabsehbarer Risiken verbunden.

Im Anschluss an den interessanten Vortrag nutzten die Teilnehmenden gemeinsam mit den Vortragenden ausgiebig die Gelegenheit eines weiteren fachlichen und persönlichen Austauschs bei Brezeln und Getränken.

Olivier Ritter